

Weisung an die Bezirksstatthalter vom 31sten Augustmonat 1813, wegen Zuziehung der im Canton befindlichen Schweizerischen Ansässen zu der gesetzlichen Eydleistung der jungen Mannschaft.

---

Veranlaßt durch die sorgfältige Einfrage eines Obervollziehungs-Beamten in seinem gewöhnlichen Jahresbericht, und in Genehmigung des darauf gegründeten Gutachtens der L. Commission des Inneren vom 1sten d. M., — hat der Kleine Rath einmüthig befunden, daß in Zukunft, in Analogie mit dem Huldigungsgesetz vom 14ten Decembris 1803, und in Betrachtung der Verhältnisse Schweizerischer Ansässen gegen den Canton, wo sie sich niedergelassen haben, wo sie mithin den obrigkeitlichen Schutz genießen, bürgerliche und politische Rechte ausüben, Militardienste thun, und oft bedeutendes Eigenthum besitzen, — nicht nur die jungen Cantonsbürger, sondern auch die im Canton sich aufhaltenden Schweizerischen Ansässen den Huldigungseid, nach Anleitung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung vom 17ten Decembris 1806 leisten sollen. Demnach wird den sämtlichen Bezirksstatthalteren durch gegenwärtige

(seiner Zeit auch der officiellen Gesetzesammlung benzurückende) Erkenntnuß aufgetragen, zu der nächsten, im Frühjahr 1815 eintretenden Eidleistung der jungen Mannschaft auch alle in ihren respectiven Bezirken sesshaften Schweizerischen Anfassern, die Bürger anderer Cantone sind, aufzufordern, in so weit als dieselben nicht bereits zu dem Huldigungs-Act vom Frühjahr 1804 gezogen worden sind; und auch in aller Zukunft je zu zwey Jahren um, wo dieser Act wieder eintrittet, die jeweilen seit der letzten Huldigung ansässig gewordenen, oder zu dem gesetzlichen, die Huldigungspflicht mit sich bringenden Alter gelangten, im Canton sesshaften Schweizerbürger, gleich den der Eidleistung unterworfenen Cantonsbürgern selbst, zuzuziehen.

---